

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
12. August 2003

Mitgeteilt den
15. August 2003

Protokoll Nr.
1134

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Waltensburg/Vuorz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2002 im Hinblick auf den Ausbau der Beschneidungsanlagen eine projektbezogene Nutzungsplanung, umfassend

- eine Änderung Baugesetz
- eine Änderung Zonenplan 1:5'000
- den Generellen Erschliessungsplan 1:5'000.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** beschlossen in gleicher Sache an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2002 eine projektbezogene Nutzungsplanung, umfassend den

- Generellen Erschliessungsplan 1:5'000

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) sowie ein Umweltverträglichkeitsbericht liegen vor. Die Gemeinden verzichteten aufgrund der grossen Dringlichkeit des Vorhabens darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung (ARP) einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe der beiden Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 22. und 29. November 2002 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte gemeinsam am 6. Dezember 2002. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 2. Januar 2003 ersuchten die Gemeindevorstände Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz gemeinsam um Genehmigung der projektbezogenen Nutzungsplanung im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss der vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) im Dezember 1998 erlassenen neuen Wegleitung „Beschneiungsanlagen im Kanton Graubünden“ (nachfolgend als WL 1998 bezeichnet) einer Abstimmung auf Stufe Nutzungsplanung (Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) sowie abschliessend einer kommunalen Baubewilligung nach vorgängig durchgeführtem BAB-Verfahren. Eine förmliche Richtplanpflicht für Beschneiungsanlagen besteht gemäss WL 1998 nicht mehr. In den Gemeinden Waltensburg/Vuorz und Breil/Brigels sind konzeptionelle Überlegungen zur Beschneiung des Skigebietes deshalb in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen.

C.

Baugesetz

Zonenplan 1:5'000

Genereller Erschliessungsplan 1:5'000

1. Vorhaben

Mit den vorstehend genannten Nutzungsplanungen haben die Gemeinden Waltensburg/Vuorz und Breil/Brigels die erforderliche nutzungsplanerische Voraussetzung für die Bewilligung und Realisierung des Ausbaus der bestehenden Beschneiungsanlage im Skigebiet Brigels – Waltensburg – Andiastr geschaffen.

Das Projekt umfasst die Beschneigung von insgesamt rund 18 ha in den Gebieten Bergstation Burleun bis Alp Dado Sut, Alp Dado Sut bis La Cauma, Alp Dado Sut bis Parli und Gneida bis Curtginet (Talstation Waltensburg/Vuorz), die alle diverse bewilligte punktuelle Beschneigungen enthalten, sowie die eigentlichen Neuanlagen Burleun bis Talstation Breil/Brigels und Parli bis Gneida.

Das für die Beschneigung erforderliche Wasser wird aus dem betriebseigenen Speicherbecken Crest Falla (ca. 2'500 m³) sowie dem Ausgleichsbecken der Aurax energia AG in Gneida (Tagesspeicher ca. 20'000 m³) bezogen.

2. Allgemeine Beurteilung

2.1 Einzuhaltende allgemeine Grundsätze für Beschneiungsanlagen

Gemäss der WL 1998 sind Nutzungsplanungen für Beschneiungsanlagen hauptsächlich im Hinblick auf die Einhaltung der folgenden allgemeinen Grundsätze zu prüfen:

1. Der Bau und der Betrieb der Beschneiungsanlage muss im Einklang mit den Zielen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung stehen.
2. Der Beschneigungszweck muss darin bestehen,
 - a) den Einheimischen und den Gästen im erschlossenen Ski- und Snowboardgebiet ein bedarfsgerechtes Angebot an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Beschäftigungs- und Talabfahrtspisten während der üblichen Wintersaisonzeit zur Verfügung zu stellen;
 - b) den Einheimischen und Gästen ein den heutigen Bedürfnissen entsprechendes Angebot an weiteren Wintersportmöglichkeiten (beispielsweise Schlittelbahnen, Langlaufloipen, Skisprung) anzubieten;
 - c) die Anforderungen an die Vergabe von bedeutenden Wintersportwettkämpfen zu erfüllen.

3. Beschneiungsanlagen im Sinne von Ziffer 2 lit. a hievor sind auf die bedeutendsten Pisten in den erschlossenen Wintersportgebieten zu konzentrieren. Für die Beurteilung dieses Grundsatzes ist seitens des Planungsträgers ein Konzept vorzulegen.
4. Mit der Hilfe von Beschneiungsanlagen darf die Voraussetzung für den Wintersport in Gebieten, die wegen ihrer Höhenlage, Exposition, Topographie und klimatischen Bedingungen für den Wintersport an sich ungeeignet sind, nicht erst geschaffen werden.
5. Grundsätzlich darf nur zwischen dem 1. November und dem 31. März beschneit werden. In begründeten Ausnahmefällen darf bereits ab dem 15. Oktober beschneit werden.
6. Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind angemessen zu berücksichtigen. Besonders zu beachten sind folgende Grundsätze:
 - a) Der Wasserbezug ist nach Möglichkeit so zu konzipieren, dass ein Heraufpumpen von Wasser aus dem Talgrund entfällt, dass das Wasser aus dem gleichen Gebiet stammt, in welchem die Beschneiungsfläche liegt und dass von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern während der Periode der Tiefstabflüsse abgesehen werden kann;
 - b) Moore von nationaler Bedeutung dürfen nicht beschneit werden. Moore von regionaler und lokaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit nicht beschneit werden.
7. Es dürfen dem Beschneigungswasser keine umweltgefährdenden Stoffe und Organismen beigegeben werden.

2.2 Prüfung anhand der allgemeinen Grundsätze für Beschneiungsanlagen

- a) *Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung*

Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungsgesetzgebung kann im Allgemeinen auf die Ausführungen unter lit. b bis d nachstehend verwiesen werden. Eine spezielle Bemerkung drängt sich zur Festlegung der Wintersportzone im Zonenplan 1:5'000 der Gemeinde Waltensburg/Vuorz auf. Die erforderliche Entflechtung Wintersportzone – Wald ist nicht überall geglückt. So besteht insbesondere im Gebiet Nischarinas eine Überlagerung von Forstwirtschaftszone und Wintersportzone. Die Genehmigung der Wintersportzone ist mit dem Vorbehalt zu verknüpfen, dass diese nur genehmigt werden kann, soweit sie ausserhalb der Forstwirtschaftszone liegt.

Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter lit. e) bis i) nachstehend sowie auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Ziffer 3 hiernach) verwiesen werden.

b) Einhaltung des zulässigen Beschneungszwecks

Wie sich aus dem Bericht zur Umweltverträglichkeit vom Oktober 2002 (vgl. S. 2 ff.) sowie aus dem Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 5. Dezember 2002 ergibt, dient das Beschneungsvorhaben dazu, ein angemessenes und bedarfsgerechtes Angebot an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Abfahrten sicherzustellen. Der Zweck des vorliegenden Beschneungsprojektes liegt somit innerhalb der in der WL 1998 abgesteckten Leitplanken.

*c) Konzentration auf die bedeutendsten Pisten des erschlossenen Skigebietes
Brigels – Waltensburg – Andiastr*

Die vorliegend zur Diskussion stehenden Beschneungsanlagen und Beschneungsflächen beschränken sich auf die Hauptbeschäftigungspisten und Haupt-Heimfahrtspisten im Skigebiet Brigels – Waltensburg – Andiastr. Der Grundsatz der WL 1998 ist somit eingehalten.

d) Eignung des Skigebietes Brigels – Waltensburg – Andiaast für die Wintersportnutzung

Das gesamte Skigebiet wird seit längerem als Skigebiet genutzt. Die Eignung des Skigebietes Brigels – Waltensburg – Andiaast für die intensive Wintersportnutzung ist unbestritten.

e) Einhaltung des zulässigen Beschneigungszeitraumes

In dem zur Genehmigung eingereichten Art. 56 des Baugesetzes der Gemeinde Waltensburg/Vuorz (Wintersportzone und Wintersportanlage) wird die Beschneigung zeitlich nicht beschränkt. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gemäss WL 1998 eine Beschneigung zwischen dem 1. November und dem 31. März erfolgen darf und dass lediglich in begründeten Ausnahmefällen bereits ab dem 15. Oktober beschneit werden kann. Die Gemeinde Waltensburg/Vuorz wird aufgefordert, Art. 56 Abs. 3 BauG bei nächster Gelegenheit mit einer entsprechenden zeitlichen Beschränkung zu ergänzen. Zwischenzeitlich ist die Genehmigung mit einer Auflage bezüglich zulässigem Beschneigungszeitraum zu versehen.

Ein weiterer Vorbehalt drängt sich in Bezug auf die noch fehlende Beschneigungsvorschrift im kommunalen Baugesetz der Gemeinde Breil/Brigels auf. Die Gemeinde ist aufzufordern, die entsprechende Anpassung umgehend vorzunehmen. Das DIV behält sich vor, die Erteilung der erforderlichen BAB-Zustimmung davon abhängig zu machen. Unter diesen Umständen kann auf eine Sistierung des Genehmigungsverfahrens bezüglich der Festlegungen im Zusammenhang mit den Beschneigungsanlagen auf Gemeindegebiet von Breil/Brigels verzichtet werden.

f) Gewässerschutz

Hinsichtlich der gewässerschützerischen Aspekte des Vorhabens wird auf die Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit unter Ziffer 3.5 hienach verwiesen.

g) Wasserbezug

Wie dem Bericht zur Umweltverträglichkeit (Seite 16 ff.) zu entnehmen ist, stammt das Wasser für die Beschneigung aus dem bestehenden betriebseigenen Speicherbecken Crest Falla sowie aus dem Ausgleichsbecken Gneida der Aurax energia AG (siehe auch Ziffer 3.5 hienach). Der Speichersee wird aus zwei Reservequellen der Trinkwasserversorgung Breil/Brigels, das Ausgleichsbecken durch die konzedierte Wasserentnahme aus der Aua da Ladril gespeist. Es werden keine neuen Quellen gefasst. Das vorliegend vorgesehene Wasserbezugskonzept entspricht somit den Grundsätzen der WL 1998.

h) Beschneigung von Mooren

Gemäss WL 1998 dürfen Moore von nationaler Bedeutung nicht beschneit werden, während die Beschneigung von Mooren regionaler oder lokaler Bedeutung wenn möglich vermieden werden soll. Dies gelingt mit dem vorliegend zu prüfenden Projekt weitgehend, womit das Projekt den Grundsätzen der WL 1998 entspricht. Bezüglich Ersatzmassnahmen kann auf Ziffer 3.5 hienach verwiesen werden.

i) Prüfung betreffend Beschneigungsadditive

Dem Beschneigungswasser dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe und Organismen (Kristallisationsadditive) beigegeben werden. Bei neuen Beschneigungsanlagen hat die Information über die Art eines allenfalls vorgesehenen Beschneigungswasserzusatzes im Rahmen der Nutzungsplanung und des Baubewilligungsverfahrens zu erfolgen.

Im vorliegenden Projekt beabsichtigen die Bergbahnen, den Beschneigungszusatz Snomax zu verwenden, wie das in den bestehenden Projektabschnitten zur punktuellen Beschneigung bereits der Fall ist. Auf die umweltrechtliche Problematik in diesem Zusammenhang wird unter Ziffer 3.5 hienach eingegangen.

Die von den Gemeinden Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz am 29. resp. 22. November 2002 beschlossene Nutzungsplanungen (Änderung Baugesetz; Änderung Zonenplan 1:5'000 sowie Genereller Erschliessungsplan 1:5'000) können mit diesen Bemerkungen genehmigt werden.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1 Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung und massgebliches Verfahren

Die Bergbahnen Brigels – Waltensburg – Andiast AG (BBWA AG) beabsichtigen, ihre bestehenden Beschneiungsanlagen mit einer bewilligten Fläche von rund 4.3 ha in einer ersten Etappe um rund 14 ha zu erweitern. Die Beschneiungsanlage entspricht nach der Erweiterung dem UVP-pflichtigen Anlagetyp Nr. 60.4. Für das Vorhaben der BBWA AG ist somit gestützt auf Art. 2 Abs. 2 UVPV eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 USG erforderlich.

Das massgebliche Verfahren, in dessen Rahmen die UVP für Anlagen des Typs Nr. 60.4 durchgeführt wird, ist gemäss Anhang zur KVUVP das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Art. 37 KRG, sofern dieses eine umfassende Prüfung ermöglicht; zuständige Behörde ist die Regierung. Laut Art. 12 Abs. 1 UVPV beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle die Berichte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Kantonale Fachstelle i.S. von Art. 9 und Art. 42 USG ist das Amt für Umwelt (Art. 2 Abs. 1 KVUVP).

Betroffen vom Ausbauvorhaben sind die Gemeinden Waltensburg/Vuorz und Breil/Brigels.

3.2 Gegenstand und Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle ist der im Auftrag der BBWA AG vom Büro Umweltberatung Monn, Camischolas, erstellte UVB vom Oktober 2002 betreffend das Projekt Beschneiungsanlagen Brigels – Waltensburg – Andiast, 1. Etappe.

Im Folgenden wird beurteilt, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im UVB vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV), d.h. ob sämtliche im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissen absehbaren und den einzelnen Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet sind (Art. 8 USG). Vorliegend werden somit die auf Waltensburger wie auf Brigelser Gebiet liegenden Projektbestandteile beurteilt.

Weiter wird beurteilt, ob das Ausbauvorhaben den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Es werden nicht sämtliche ökologische Folgen des Gesamtprojekts resp. von Teilprojekten beurteilt, sondern deren Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während des Baus und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

3.3 Genereller Projektbeschreibung

Das Gesamtprojekt zum Ausbau der Beschneiungsanlagen Brigels – Waltensburg – Andiaast soll in drei Etappen erfolgen und bis ca. 2015 abgeschlossen sein. Gegenstand des jetzigen Verfahrens sind die auf Territorium der Gemeinden Waltensburg/Vuorz und Breil/Brigels liegenden Beschneiungsanlagen der Pisten Alp Dado Sut – La Cauma, Alp Dado Sut – Burleun, Alp Dado Sut – Parli und Curtginet – Gneida, welche bereits heute beschneit werden (diverse bewilligte punktuelle Beschneigungen), sowie die eigentlichen Neuanlagen Talstation Breil/Brigels – Burleun und Parli – Gneida. Die gesamte beschneite Fläche der ersten Etappe beträgt rund 18 ha. Der Wasserbedarf für diese Teilvorhaben beträgt laut Angaben im UVB durchschnittlich 70'000 m³ in durchschnittlichen resp. 100'000 m³ in niederschlagsarmen Jahren und soll vollumfänglich aus dem betriebseigenen Speichersee Crest Falla sowie dem Ausgleichsbecken der Aurax energia AG in Gneida abgedeckt werden. Als Schneeaggregate sind hauptsächlich „Waterstick-Lanzen“ vorgesehen; lokal gelangen auch Propellerkanonen zum Einsatz. Für den Betrieb der Lanzen ist laut UVB die Verwendung des Beschneiungszusatzes Snomax vorgesehen.

Die einzelnen Projektelemente sind im UVB in Kap. 2 ausführlich beschrieben und deren Notwendigkeit aus der Sicht der Gesuchstellerin dargelegt.

Begründet wird das Gesamtvorhaben mit der Sicherstellung eines angemessenen Angebots an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Pisten, insbesondere auch für die Talabfahrten nach Breil/Brigels und nach Waltensburg/Vuorz. Diese Qualitätsverbesserung soll die vom Gast erwartete Schneesicherheit bei Saisonbeginn und während der normalen Saison von Dezember bis April gewährleisten.

Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung der neuen Beschneiungsanlagen wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden könnten. Daneben weist der UVB (Kap. 10/11) verschiedene Massnahmen zum Schutz resp. zur Verminderung der Umweltbelastung sowie eine Massnahme aus, mit welcher die unvermeidlichen Eingriffe in geschützte Lebensräume kompensiert werden können.

3.4 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

Der im Auftrag der BBWA AG vom Büro Umweltberatung Monn, Camischolas, erstellte UVB vom Oktober 2002 betreffend das Projekt Beschneiungsanlagen Brigels – Waltensburg – Andiast, 1. Etappe, zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen vollständig auf.

Die Richtigkeit der Angaben im UVB ist unbestritten.

Eine abschliessende Beurteilung der Rechtskonformität des Projekts Beschneiungsanlagen Brigels – Waltensburg – Andiast, 1. Etappe, ist somit gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die im AfU und den beigezogenen Ämtern vorhandenen Informationen möglich.

3.5 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

3.5.1 Gewässerschutz und Fischerei

Gemäss UVB beträgt der Wasserbedarf für die Beschneuerung im Rahmen der 1. Etappe 70'000 bis 100'000 m³. Laut UVB erfolgt der Wasserbezug für die Beschneuerung der ca. 18 ha beschneiten Pistenfläche vollumfänglich aus dem bestehenden betriebseigenen Speichersee Crest Falla sowie aus dem Ausgleichsbecken der Aurax in Gneida. Gespeist wird der Speichersee aus zwei Reservequellen der Trinkwasserversorgung Breil/Brigels, bzw. das Ausgleichsbecken Gneida durch die konzedierte Wasserentnahme aus der Aua da Ladrail. Leitungsentleerungen in Oberflächengewässer sind keine vorgesehen.

Gemäss UVB liegt das Projektgebiet grösstenteils im Gewässerschutzbereich Zone A (Au). Im Raum Fernata tangiert die bestehende Beschneigungsleitung die Schutzzone S1-S3, und im Raum Tigiolas liegt die neue Leitung am Rand der Schutzzone S3. Laut Angaben im UVB wurden die damaligen Bauarbeiten im Raum Fernata unter der Anleitung eines Geologen ausgeführt. Im Schlussbericht zur Baubegleitung wurde festgehalten, dass der Betrieb der Schneeanlagen keinen relevanten Einfluss auf die Quellen und Moorflächen haben wird, weshalb vorläufig keine besonderen Schutzmassnahmen vorzusehen seien. Um mögliche Auswirkungen der Verwendung von Beschneigungszusätzen auf die Wasserqualität ausschliessen zu können, wurden nach den Angaben im UVB zudem im Frühjahr 2000 Wasserproben aus der Trinkwasserfassung Fernata entnommen und analysiert. Dabei konnten keinerlei Spuren des verwendeten Produkts Snomax festgestellt werden.

Laut UVB kann zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass der Bau und der Betrieb der Beschneigungsanlagen Brigels – Waltensburg – Andiastr, 1. Etappe, keine relevanten Auswirkungen weder auf Oberflächengewässer noch auf das Grundwasser haben wird.

Das Amt für Jagd und Fischerei sowie das Amt für Umwelt (AfU) teilen die Beurteilung im UVB, wonach die mit den Beschneigungen verbundenen Wasserentnahmen keinen relevanten Einfluss auf das Abflussregime von Oberflächengewässern haben werden. Eine Wasserentnahmebewilligung ist für den Bezug von Wasser aus der

Trinkwasserversorgung Breil/Brigels (Reservequellen) und/oder dem Ausgleichsbekken der Aurax energia AG unter den gegebenen Voraussetzungen nicht notwendig. Es wird zudem davon Kenntnis genommen, dass keinerlei Leitungsentleerungen in Oberflächengewässer notwendig sind, womit auch keine Einleitungsbewilligung nach Art. 7 GSchG erforderlich ist.

Zu den Aspekten des Grundwasserschutzes ist Folgendes festzuhalten:

Die Gemeinde Waltensburg/Vuorz verfügt über einen aus dem Jahre 1996 stammenden Entwurf für eine detaillierte Schutzzonenausscheidung. Im Schutzzonenreglement (Entwurf) finden sich indessen keine Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb von Beschneiungsanlagen.

Die Beschneiungsanlage Alp Dado Sut – La Cauma verläuft durch die Grundwasserschutzzonen S1-S3 der Quelle Fernata, welche für die Versorgung der Alp Dado Sut, das Bergrestaurant sowie die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Waltensburg/Vuorz genutzt wird. Gemäss der ebenfalls erst im Entwurf vorliegenden Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL vom 20.10.2000 wären innerhalb einer Grundwasserschutzzone S 1 prinzipiell nur Bauten und Anlagen zulässig, welche der Wasserversorgung dienen. Da die Versorgungsleitungen der Beschneiungsanlage bereits bestehen (bewilligte punktuelle Beschneigungen) und für die flächige Beschneigung der Piste Alp Dado Sut – La Cauma keine baulichen Massnahmen erforderlich sind, erübrigen sich entsprechende Auflagen; die Durchschneidung der Schutzzone S1 kann zumindest vorläufig toleriert werden. Bei einem allfälligen Ersatz der Leitung müsste die Linienführung allerdings geändert werden.

Die Beschneiungsanlage Gneida – Parli tangiert randlich die Grundwasserschutzzone S3 der Quellgebiete Gneida und Feuns. Für den Bau der Leitungen ist eine Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich, welche vom AfU erteilt wird. Diese Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden; sie wird im Rahmen des BAB-Verfahrens erteilt.

Im Hinblick auf diese Bewilligung ist im BAB-Gesuch aufzuzeigen, welche Massnahmen zur Bewältigung von Ereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten getroffen werden sollen. Hierfür wird die Ausarbeitung eines Interventionsplans für das

ganze Skigebiet empfohlen, in dem das Vorgehen bei Unfällen und Pannen mit Maschinen und Geräten leicht verständlich dargestellt wird.

Ein spezielles Problem stellt die Verwendung von Beschneigungszusätzen innerhalb einer Grundwasserschutzzone dar. Gemäss Anhang 4 Ziff. 222 und 223 GSchV ist die künstliche Beschneigung in einer Schutzzone S 1 prinzipiell unzulässig und in der S 2 zumindest fragwürdig. Andere Fälle, welche die Beschneigung einer S 1 mitbeinhaltet, sind jedenfalls keine bekannt. Laut UVB wurden bisher im Trinkwasser zwar keine Spuren von Beschneigungszusätzen gefunden. Soweit bekannt, wurde die Quelle Fernata allerdings nur einmal speziell im Zusammenhang mit der Verwendung von Beschneigungszusätzen (Snomax) beprobt. Damit sind die Auswirkungen einer künstlichen Beschneigung mit Beschneigungszusätzen auf das Trinkwasser nicht hinreichend bekannt. Aus grundsätzlichen Überlegungen ist nach wie vor dringend zu empfehlen, auf die Verwendung von Beschneigungszusätzen bei der Beschneigung innerhalb von Grundwasserschutzzonen zu verzichten (vgl. hierzu auch Wegleitung Beschneigungsanlagen des DIV vom Dezember 1998). Falls auf die Verwendung von Beschneigungszusätzen insbesondere in der Schutzzone S 1 aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden kann, sind in den nächsten drei Jahren, in Absprache mit dem AfU, Kontrollmessungen jeweils während der Erstbeschneigung, während der Schneeschmelze und/oder bei allfälligen Wärmeeinbrüchen im Winter sowie nach dem Ausapern durchzuführen.

3.5.2 Boden

Gemäss UVB treten im Projektgebiet keine nennenswerten Erosionserscheinungen auf; der Boden ist weitgehend stabil. Laut UVB werden lediglich für die Beschneigungsanlage Talstation Breil/Brigels – Burleun sowie im Raum Tigiolas neue Leitungsgräben angelegt; die übrigen Leitungen sind als Bestandteile verschiedener punktueller Beschneigungsanlagen bereits ausgeführt. Die neuen Leitungen werden, ausser im Bereich Gneida – Parli, nicht frostsicher verlegt, was eine erhebliche Reduktion der Eingriffe in den Boden mit sich bringt. Laut UVB sind keine Baupisten erforderlich.

Zusammenfassend gelangt der Verfasser des UVB zum Schluss, dass, eine sorgfältige Bauweise vorausgesetzt, mit keiner relevanten projektbedingten Beeinträchtigung der Bodenqualität zu rechnen sei. Durch die Gewährleistung einer minimalen Schneedecke werde die Vegetation und damit auch der Boden besser vor Beschädigungen durch die maschinelle Pistenpräparation geschützt.

Vorweg ist festzuhalten, dass der UVB eine knappe Grundlage für die Beurteilung der Projektauswirkungen auf den Boden darstellt. Es fehlt vor allem eine Bodenkartierung für jene Flächen, welche unmittelbar von tiefbaulichen Eingriffen betroffen werden. Für eine sachgerechte Planung der Bauausführung (angepasste Bauverfahren, besondere Schutzmassnahmen, Rekultivierung) und der Nachbewirtschaftung ist eine Bodenkartierung indessen unabdingbare Grundlage.

Da sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Bodens erfahrungsgemäss keine Ausschlussgründe gegen Beschneiungsanlagen ergeben, kann auf ergänzende Abklärungen auf Stufe Nutzungsplanung verzichtet und statt dessen die Genehmigung der Nutzungsplanvorlage an die Auflage geknüpft werden, dass die notwendigen Grundlagen für eine saubere Planung der Bauausführung im Rahmen des BAB-Verfahrens zu erbringen sind.

3.5.3 Flora

Die vom Projekt (Leitungsbau und/oder Beschneigung) tangierten Flächen wurden nach Delarze aufgenommen. Die Abklärungsergebnisse sind im Anhang 4 in Vegetationskarten 1:5'000 dargestellt und die aufgenommenen Flächen numeriert. Jede Fläche ist nach einheitlichem Muster beschrieben und mit Bildern dokumentiert.

Die vom Leitungsbau und/oder der Beschneigung betroffenen, nach NHV geschützten und damit ersatzpflichtigen Vegetationstypen werden im UVB erwähnt, deren Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb der Beschneiungsanlagen ist nach dem anerkannten System bewertet worden. Gemäss dieser Berechnung sind für den Bau und den Betrieb der Beschneiungsanlagen Brigels – Waltensburg – Andiastr, 1. Etappe, Ersatzmassnahmen im Umfang von 15'500 Punkten notwendig.

Als Ersatzmassnahmen nach NHG wird im UVB die Pflege des Flachmoors „Magals“ vorgeschlagen. Mit der Sicherstellung der Bewirtschaftung von 2'000 m² dieses Moors kann der Bedarf an Ersatzmassnahmen laut UVB abgedeckt werden. Da das Flachmoor eine Fläche von rund 10'000 m² aufweist, können allfällige Ersatzmassnahmen für die weiteren Ausbaustadien im gleichen Raum getroffen werden. Im UVB wird deshalb vorgeschlagen, „zu gegebener Zeit“ ein Bewirtschaftungs- und Pflegekonzept für den Unterhalt des Flachmoors auszuarbeiten.

Die Projektauswirkungen auf die Natur sind korrekt dargestellt und die Ersatzmassnahmen nach NHG richtig berechnet. Zwischenzeitlich liegt ein Entwurf für eine Vereinbarung zwischen Kanton, Gemeinde und Bergbahnen zur Sicherstellung der Ersatzmassnahmen vor. Diese Vereinbarung muss spätestens bis zur Baueingabe rechtsgültig vorliegen. Unter dem Vorbehalt dieser Vereinbarung sowie mit den in Kap. 10 und 11 des UVB vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastungen kann das Vorhaben Beschneiungsanlage Brigels – Waltensburg – Andiast als den massgeblichen Bestimmungen betreffend Naturschutz entsprechend beurteilt werden.

3.5.4 Fauna

Gemäss UVB befinden sich im unmittelbaren Einflussbereich der Beschneiungsanlagen keine für Amphibien oder Reptilien wichtigen Lebensräume. Dementsprechend ist laut UVB nicht mit relevanten Auswirkungen auf Amphibien oder Reptilien zu rechnen.

In Bezug auf das Hoch- und Niederwild verursacht der Bau und Betrieb der Beschneiungsanlagen laut UVB keine relevanten Auswirkungen, zumal auch während der Pistenbeschneigungen genügend Freiraum für allfällige Pistentraversierungen verbleibt.

Der Bewertung der Projektauswirkungen auf die Fauna kann vorbehaltlos zugestimmt werden.

3.5.5 Landschaftsschutz

Gemäss UVB wird das Landschaftsbild im Bereich der Beschneiungsanlagen sehr stark durch die bestehenden Transportanlagen sowie zahlreiche Strassen und Wege geprägt. Im Raum Alp Dado Sut – La Cauma sind zudem auch die Leitungsgräben der punktuellen Beschneiungsanlage noch sichtbar.

Eine sorgfältige Bauausführung vorausgesetzt, können die projektbedingten Auswirkungen auf die Landschaft relativ gering gehalten werden. Auf Grund der Vorbelaugung der Landschaft werden die neuen Eingriffe nicht sehr stark auffallen.

3.5.6 Wald

Laut UVB liegt einzig der bereits heute beschneite Abschnitt Cafoghel – Gneida im Wald. Die Beschneuerung beschränkt sich in diesem Abschnitt auf bestehende Wege und Strassen, so dass mit keinen relevanten Projektauswirkungen auf den Wald zu rechnen ist.

Die Darstellungen im UVB zum Bereich Wald und Wild-Waldproblematik werden als korrekt beurteilt. Das Projekt Beschneiungsanlagen Brigels – Waltensburg – Andiastr, 1. Etappe, verursacht keine neuen oder zusätzlichen Belastungen für das Waldareal.

3.5.7 Lärm

Im Anhang 2 des UVB wird aufgezeigt, wo potentielle Lärmkonflikte bestehen. Auf eine eigentliche Lärmprognose wurde im UVB verzichtet, mit der Begründung, dass die betroffenen Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen zu Zeiten der Hauptschneizeit von anfangs November bis Mitte Dezember nicht bewohnt sind und dass keine Nachbeschneigungen im Einflussbereich von Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzungen stattfinden werden. Überdies würden künftig praktisch nur noch emissionsarme Waterstick-Lanzen verwendet, was generell zu einer Reduktion der Lärmemissionen führt.

Den Darstellungen im UVB zu den Aspekten des Lärmschutzes, namentlich den vorgesehen technischen und betrieblichen Lärmschutzmassnahmen, kann prinzipiell beigepflichtet werden. Um einen gesetzeskonformen Betrieb der Beschneiungsan-

gen Brigels – Waltensburg – Andiaast, 1. Etappe, sicherstellen zu können, ist es jedoch unabdingbar, dass die Betriebsbeschränkungen für die Beschneiungsanlagen in den lärmässig kritischen Bereichen in einem Betriebsreglement geregelt werden. Ein solches Betriebsreglement ist in die Baugesuchsunterlagen aufzunehmen. Folgende Punkte sind festzulegen:

- Die genauen Standorte und das zu verwendende Beschneiungsaggregat;
- die zulässigen Betriebszeiten ab den einzelnen Standorten;
- die Pflicht zur Protokollierung der Betriebsdaten durch den Betriebsleiter.

3.5.8 Übrige Umweltbelange

Die Belange des Umweltschutzes (Lufthygiene, Erschütterungen, nicht-ionisierende Strahlen, Abfall, umweltgefährdende Stoffe), des Heimatschutzes sowie des Bereichs „Nutzungen“ (Wanderwege, Landwirtschaft) werden vom Projekt Beschneiungsanlagen Brigels – Waltensburg – Andiaast, 1. Etappe, nicht oder zumindest nicht in erheblichem Ausmass berührt.

3.6 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangen die beteiligten Fachstellen und in Übereinstimmung dazu die Regierung zum Schluss, dass der vom Büro Umweltberatung Monn, Camischolas, erstellte UVB vom Oktober 2002 betreffend das Projekt Beschneiungsanlagen Brigels – Waltensburg – Andiaast, 1. Etappe, eine genügende Beurteilungsgrundlage darstellt. Eine abschliessende Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Anlagenerweiterung ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die bei den involvierten Fachstellen vorhandenen Informationen möglich.

4. Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die vorliegend zu genehmigende Nutzungsplanung bedarf es zur Realisierung des vorgesehenen Ausbaus der Beschneiungsanlagen noch folgender Bewilligungen:

a) Baubewilligung der Standortgemeinden (Art. 5 Abs. 1 KRG)

Jede ortsfeste Beschneiungsanlage sowie auch jede mobile Beschneigung bedarf einer Baubewilligung. Die Baueingabeprojekte haben alle vorgesehenen Anlageteile

zu enthalten, und die im Umweltverträglichkeitsbericht sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind mitzuberücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen, namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase, im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

b) Zustimmungsverfügung BAB (Art. 5 Abs. 2 KRG)

Die Baubewilligung der Standortgemeinde ist vorgängig deren Eröffnung an die Gesuchstellerin mitsamt den erforderlichen Auflagen, Baueingabeplänen, Betriebsbedingungen und weiteren erforderlichen Unterlagen dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft zur Zustimmung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich um ein nutzungsplankonformes Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird.

c) Bewilligung für Bauten in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 19 GSchG)

In besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen dürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten nur gestützt auf eine kantonale Bewilligung erfolgen. Die Bewilligungserteilung kann in Aussicht gestellt werden; sie erfolgt gleichzeitig mit der BAB-Zustimmungsverfügung.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG und Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 22. November 2002 von der Gemeinde Waltensburg/Vuorz beschlossene Nutzungsplanung (**Änderung Baugesetz, Änderung Zonenplan 1:5'000, Genereller Erschliessungsplan 1:5'000**) sowie der am 29. November 2002 von der Gemeinde Breil/Brigels beschlossene **Generelle Erschliessungsplan 1:5'000** werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anweisungen und folgendem Vorbehalt genehmigt:

- a) Die Gemeinde Waltensburg/Vuorz wird angewiesen, Art. 56 Abs. 3 BauG bei nächster Gelegenheit mit einer zeitlichen Beschränkung der Beschneidung zu ergänzen.
 - b) Die Gemeinde Breil/Brigels wird angewiesen, umgehend eine baugesetzliche Vorschrift über die Zulässigkeit der Beschneidung in der Wintersportzone und damit zusammenhängende Vorschriften zu erlassen.
 - c) Die Wintersportzone wird insoweit genehmigt, als sie ausserhalb der Forstwirtschaftszone liegt.
2. Es wird gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom Oktober 2002 und auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 20. Juni 2003 sowie unter den den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen **festgestellt**, dass der in der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanung vom 22. November 2002 resp. vom 29. November 2002 vorgesehene Ausbau der Beschneidungsanlagen **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann:
- a) Die im UVB in Kap. 10 und 11 enthaltenen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und zum Schutz der Umwelt sind im Benehmen mit den zuständigen Fachstellen zu realisieren.
 - b) Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung beizuziehen. Der Umweltbaubegleitung obliegt namentlich die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich heiklen Bereichen sowie die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Flora und Fauna.
 - c) Die Aufgaben und Kompetenzen der Umweltbaubegleitung sind in einem Pflichtenheft im Einzelnen festzulegen. Das Pflichtenheft ist im Rahmen des BAB-Verfahrens zur Zustimmung einzureichen.

- d) Die nachfolgenden Punkte sind vorgängig der Baueingabe(n) vertieft abzuklären, und die Abklärungsergebnisse in die Baugesuchsunterlagen aufzunehmen:
- Die Entleerung der einzelnen Schneileitungen ist im Detail aufzuzeigen (Ort, Wassermenge).
 - Im Baugesuch ist aufzuzeigen, welche Massnahme zur Bewältigung von Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten getroffen werden sollen. Hierzu wird die Ausarbeitung eines Interventionsplans empfohlen, in dem das Vorgehen bei Unfällen und Pannen mit Maschinen und Geräten leicht verständlich dargestellt wird.
 - Für das Flachmoor „Magagls“ ist in Absprache mit dem ANL ein Pflegekonzept auszuarbeiten und die Pflege rechtsverbindlich zu regeln.
 - Die Betriebsbeschränkungen für die Beschneiungsanlagen in den lärmässig kritischen Bereichen sind in einem Betriebsreglement zu regeln. Das Betriebsreglement ist in die Baugesuchsunterlagen aufzunehmen.
 - Auf die Verwendung von Beschneiungszusätzen innerhalb der Grundwasserschutzzonen ist nach Möglichkeit zu verzichten. Falls auf die Verwendung von Beschneiungszusätzen innerhalb der Schutzzonen S 1 und S 2, mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde, nicht verzichtet werden kann, sind die Quellen Fernata und Gneida, in Absprache mit dem AfU, in einem Dreijahresprogramm zu beproben.
- e) Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ergeben, bleiben vorbehalten.

3. Die für den Bau der Beschneigungsanlage abschliessend noch erforderlichen Bau- und Spezialbewilligungen, wie
 - Baubewilligung der Standortgemeinden
 - Zustimmungsverfügung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (DIV)
 - Bewilligung für Eingriffe in besonders gefährdete Gewässerschutzbereiche nach Art. 19 Abs. 2 GSchG (AfU)
 - Allenfalls weiteren Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung bleiben mitsamt allfälligen Auflagen und Bedingungen vorbehalten. Sie können als in Aussicht gestellt betrachtet werden, sofern bei der Erarbeitung des Ausführungsprojektes (Bauprojektes) die Nutzungsplanung, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die im vorliegenden Beschlussdispositiv enthaltenen Vorbehalte und Auflagen (Ziff. 2 lit. a – e) beachtet werden.
4. Die am 22. und 29. November 2002 beschlossenen Nutzungsplanungen, der Umweltverträglichkeitsbericht vom Oktober 2002, der Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 20. Juni 2003 sowie der vorliegende Regierungsbeschluss können ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt während 20 Tagen beim ARP, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum, 5. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
5. Gegen den vorliegenden Beschluss kann innert 20 Tagen seit Eröffnung an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Für die Gemeinde bleibt, sofern sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
6. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen anzubringen. Die Gemeinde Breil/Brigels wird gebeten, dem ARP zu diesem Zweck den Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 vom 10. Dezember 1999, genehmigt mit RB 1337 vom 22. August 2000, zuzustellen.

7. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden den Bergbahnen Brigels – Waltensburg – Andiaast auferlegt. Der entsprechende Kostenentscheid erfolgt im Rahmen einer separaten Verfügung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft.

8. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] 1 Laax
[REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Stefan Engler

Dr. C. Riesen